Gemeinde Krugsdorf

Landkreis Vorpommern-Greifswald

ERGÄNZUNGSSATZUNG ROTHENBURG
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB

Begründung zum Entwurf

Auftraggeber:

Gemeinde Krugsdorf
vertreten durch das
Amt Uecker-Randow-Tal
Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk
über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
🖷 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Marita Klohs
Architektin für Stadtplanung
Ina Hackel
B.Sc. für Naturschutz und Landnutzungsplanung

Neubrandenburg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen ... 3

2. Geltungsbereich ... 3

3. Kartengrundlage ... 4

4. Verfahren ... 5

5. Rechtsgrundlagen ... 6

6. Bestandserfassung / Natürliche Gegebenheiten und Nutzungsbeschränkungen . 6

7. Übergeordnete Planungen ... 7

8. Planfestsetzungen ... 8

9. Stadttechnische Erschließung ... 9

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ... 10

10.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes ... 10

10.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation ... 13

11. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ... 15

11.1 Rechtliche Grundlagen ... 15

11.2 Methodisches Vorgehen ... 17

11.3 Datengrundlage ... 18

11.4 Beschreibung des Vorhabens ... 18

11.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände ... 19

11.5.1 Vögel ... 21

11.5.2 Fledermäuse ... 22

11.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen ... 23

11.7 Zusammenfassung Fazit ... 23

1. Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung Krugsdorf hat auf ihrer Sitzung am 22.10.2020 beschlossen, für den nördlichen Bereich des Friedberger Weges im Ortsteil Rothenburg eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Mit Hilfe der Ergänzungssatzung soll zur Deckung des Wohnraumbedarfes der Gemeinde auf der Fläche des Flurstückes 52, der Flur 1 Gemarkung Rothenburg, Baurecht für ca. 7 Wohngebäude geschaffen werden.

Die rechtswirksame Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krugsdorf vom 11.07.2003 sicherte die damalige Nutzung des Reitplatzes durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz.
Nachdem die Nutzung als Reitplatz aufgegeben wurde, soll auf dieser erschlossenen Fläche, die zwischen dem Friedberger Weg und der Hauptstraße liegt und sich damit in direkter Nachbarschaft mit der Bebauung des Ortes befindet über diese Ergänzungssatzung planungsrechtliche Sicherheit für eine ergänzende Bebauung geschaffen werden.
Der Ergänzungsstandort ist durch angrenzende Wohnnutzung geprägt und kann somit in den Zusammenhang bebauter Ortsteile mit einbezogen werden.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
Der Ortsteil Rothenburg besitzt ein geringes Nachverdichtungspotenzial mit vier Reserveflächen und zwei Baulücken.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück 52 der Flur 1 der Gemarkung Rothenburg mit einer Fläche von 12.380 m². Diese wird um die Fläche der Straßenraumes der Hauptstraße (ca. 288 m²) reduziert und umfasst somit ca. 12.092 m².
Die Fläche liegt zwischen den baulich genutzten Flächen der Hauptstraße im Osten und den bebauten Grundstücken im Süden am Friedberger Weg des Ortes Rothenburg.
Der Geltungsbereich grenzt

- im Süden an den Friedberger Weg
- im Westen an den Papenbach
- im Norden an einen Bachlauf mit der Flurstücknummer 51
- im Osten an die Hauptstraße.

Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung überlagert die als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz festgelegte Fläche der Ursprungssatzung vollständig und ersetzt diese Festsetzung durch die neuen Bestimmungen der Ergänzungsatzung, nachdem sie Rechtskraft erlangt hat.
Die Ergänzungssatzung hebt somit das Recht der alten Satzung innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung durch die vollständige Überlagerung auf.

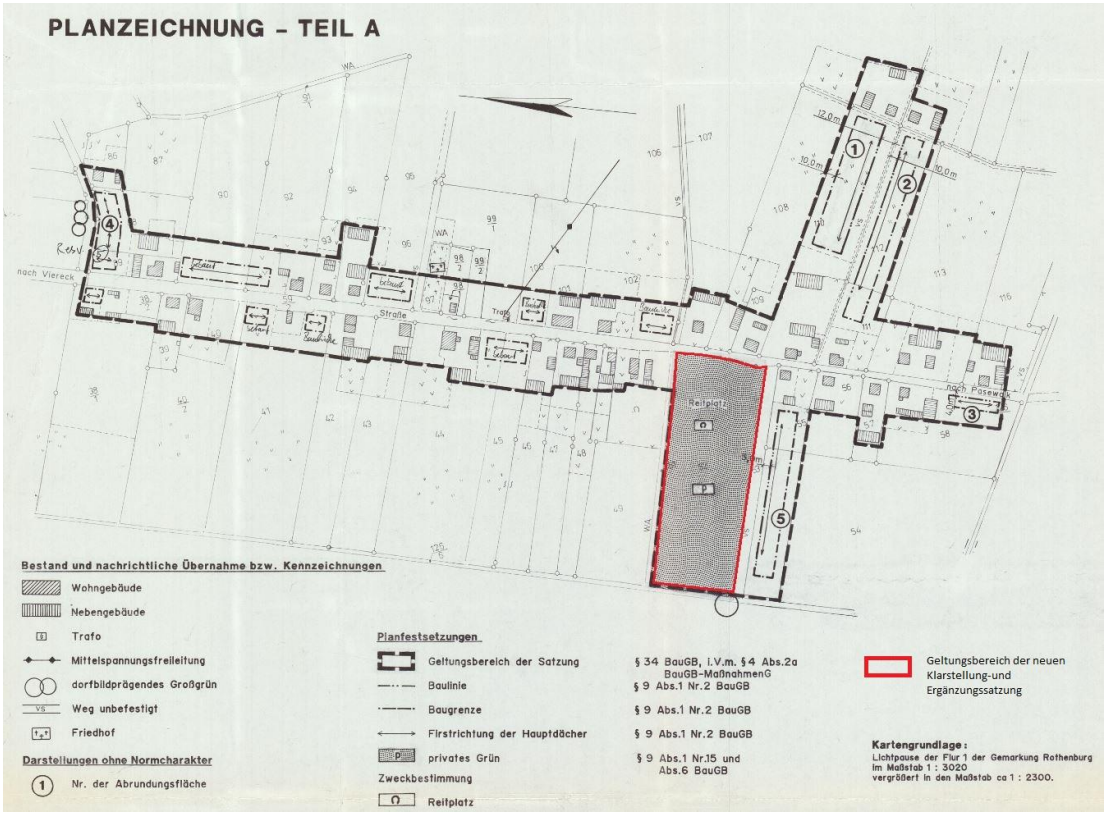

Abbildung 1:Überlagerung des Geltungsbereiches der alten und neuen Satzung

3. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient ein Auszug des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:1000 vom 29.06.2020 vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

4. Verfahren

Für das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung sind entsprechend § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB anzuwenden. Es wird lediglich mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und einer Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
In diesem vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 2 BauGB abgesehen.
Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Die Voraussetzungen für die Aufstellung dieser Satzung sind nach § 34 Abs.5 BauGB gegeben:

1. Die Ergänzungsfläche liegt nördlich der Wohnbebauung des Friedberger Weges. Die Ergänzungsfläche ist somit erschlossen. Mit der geplanten Bebauung wird der Ort im Westen abgerundet.
   Damit ist die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
2. Mit der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter

Insbesondere zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
Die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete befinden sich in folgender Entfernung:

- EU-Vogelschutzgebiet „Koblentzer See“ ca. 2 km Entfernung
- FFH - Gebiet „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“ ca. 2 km Entfernung

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches der Satzung befindet sich darüber hinaus ein Naturschutzgebiet „Großer Koblentzer See“ in ca. 3 km Entfernung.

Die Einbeziehung der Ergänzungsfläche des Flurstückes 52 in den bebaubaren Innenbereich des Ortes gehört zu den Vorhaben, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes zu führen.
Nach § 1a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Aufgabe der zu planenden Gemeinde ist es, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden.
Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Die Satzung unterliegt nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Kosten für die Ausarbeitung dieser Satzung übernimmt durch einen städtebaulichen Vertrag nach §11 BauGB der Eigentümer der Ergänzungsfläche, Flurstück 52 der Flur 1 der Gemarkung Rothenburg.
Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzliche vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

5. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rothenburg für das Flurstück 52 der Flur 1 der Gemarkung Rothenburg sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) Gl.Nr. 2020-2, in der derzeit geltenden Fassung

6. Bestandserfassung / Natürliche Gegebenheiten und Nutzungsbeschränkungen

Nutzung
Der 12.092 m² große Geltungsbereich der Satzung wird geprägt durch eine Grünfläche, welcher noch vor kurzem als Reitplatz genutzt wurde. Dies Nutzung ist nun aufgegeben.

Verkehrliche Erschließung
Die verkehrliche Erschließung des gesamten Geltungsbereiches erfolgt über die Hauptstraße und über den Friedberger Weg.

Baugrund
Der Bereich um Rothenburg hat als Baugrund sandigen Boden mit der Bodengesellschaft Sand-Gley/Braunerde-Gley und möglichen Grundwassereinschluss, entsprechend der Karte Böden 1:500.000 vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg – Vorpommern.
Die Tiefenlage des Grundwassers ist unklar, die Grundwasserneubildung im Ort Rothenburg ist jedoch größer als 150- 200 mm/a gemäß dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg – Vorpommern.
Für die Baugrundstücke im Geltungsbereich sind standortspezifische Baugrundgutachten erforderlich.

Topografie
Das Gelände des gesamten Geltungsbereiches ist eben und nach Westen leicht abfallend.

Gesetzlich geschützte Biotope, Baudenkmale und Bodendenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope, Bodendenkmale und Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Bei Bauvorhaben ist folgender Hinweis zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M- V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten/altlastverdächtigen Flächen bekannt.

Immissionsschutz
Grenzwertüberschreitende störende Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen) treten innerhalb des Geltungsbereiches und in der Umgebung nicht auf.
Immissionen sind im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen und Verkehrsflächen ausgehen können. Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht im Bereich der Ergänzungssatzung einem allgemeinen Wohngebiet. Laut DIN 18005 sind zum Schutz von Lärm die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB (A) und nachts 45 dB bzw 40 dB (A) einzuhalten.
Durch die Ergänzungssatzung soll die bestehende Nutzung des Ortes lediglich ergänzt werden. Damit fügen sich die neuen Nutzungen in die Ortslage ein.
Es gehen von der neuen Nutzung der Ergänzungsfläche keine schädlichen Umweltauswirkungen auf die umgebenden Nutzungen aus. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet werden ebenfalls nicht erwartet.
Somit wird die Ergänzungsfläche eine hohe Wohnqualität bieten.

Gewässer II.Ordnung
Nördlich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft ausgehend des Papenbaches ein Graben, ein Gewässer zweiter Ordnung.
Dieser wird im Anlagenbestand des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ unter dem Gewässercode 0:968.85232 geführt.
Zum Schutz dieses Fließgewässers und zu seiner Unterhaltung ist laut § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Unterhaltungstrasse auf der südlichen Grabenseite von mindestens 5 m lichter Breite ab Böschungsoberkante zu sichern.

7. Übergeordnete Planungen

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 liegt die Gemeinde Krugsdorf im ländlichen Raum in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Die Ergänzung der Ortslage mit einer möglichen Wohnbebauung mit maximal 7 Wohnhäusern entspricht den folgenden raumordnerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung des oben genannten Raumentwicklungsprogramms.

- 4.1(1) Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region soll in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.
- 4.1 (3) Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. In den übrigen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der
- Orte ergibt, zu orientieren.

Rothenburg ist als Wohnstandort in der Gemeinde nachgefragt. Dies zeigen die in den letzten Jahren neugebauten Wohnhäuser, die in Baulücken und den Vorbehaltsflächen insbesondere am Düppelweg entstanden sind. Es befinden sich zwar immer noch Baulücken innerhalb des Ortsteiles Rothenburg, diese befinden sich aber überwiegend in privatem Besitz und sind nicht für eine Bebauung frei gegeben.

Die Gemeinde Krugsdorf besitzt einen Flächennutzungsplan, rechtswirksam seit dem 14.03.2009.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Reitplatz dar. Somit entspricht die Ergänzungssatzung nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, das Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und die Fläche des Geltungsbereiches dieser Ergänzungssatzung neu als ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

8. Planfestsetzungen

Durch diese Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil entsprechend der beigefügten Planzeichnung ergänzt. Die Planzeichnung mit den Planfestsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.
Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ab der Bekanntmachung dieser Satzung nach § 34 BauGB.
Geplante Vorhaben müssen sich in Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung, die durch Nutzungen eines allgemeinen Wohngebietes und durch eine eingeschossige Bebauung geprägt ist, einfügen.
So wird mit der weiteren baulichen Entwicklung die vorhandene Siedlungsstruktur weitergeführt werden.
Mit der Orientierung der Nutzungen und Gebäude auf dem Ergänzungsstandort an der Umgebung wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt

Zur weiteren Sicherung der städtebaulichen Ordnung werden folgende Festsetzungen getroffen:
Damit die Hauptgebäude entlang der Straßen errichtet werden, wird ein Baufeld vorgegeben, dass durch Baugrenzen bestimmt wird. Nur innerhalb dieses Baufeldes ist die Errichtung der Hauptgebäude zulässig.
Damit sich die Bebauung in die vorhandene Ortsstruktur einfügt, wird die Stellung des Hauptgebäudes vorgegeben. Die Gebäude dürfen nur in ortsüblicher Trauf- oder Giebelstellung zur Straße errichtet werden.
Typisch für Rothenburg sind Vorgärten zwischen den Hauptgebäuden und der Straße. Um dieser Ortstypik zu entsprechen, sind Nebengebäude nach § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Garagen und Carports erst hinter der straßenseitigen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.
Auf Grund der Breite der Ergänzungsfläche zwischen dem Friedberger Weg und dem Graben können Grundstücke mit Tiefen von bis zu 70 m entstehen. Um die ortsübliche Bebauungsstruktur zu sichern, wird die Bebauung mit Nebengebäuden/Carports und Garagen nur in dem Bereich ab der straßenseitigen Bauflucht des Hauptgebäudes bis zu einer Tiefe von 40 m zugelassen.
Das übliche Maß der Überbauung für eine allgemeines Wohngebiet beträgt 40% (Grundflächenzahl GRZ= 0,4).
Um die ortsübliche lockere Bebauung des Ortes Rothenburg zu sichern, wird für die möglichen sehr tiefen Grundstücke entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Grundflächenzahl von

0,2 bestimmt. Damit bestehet die Möglichkeit bis zu 20 % des Grundstückes durch Überbauungen zu versiegeln.
Zum Schutz und zur Unterhaltung des Gewässers 2.Ordnung, der im Norden außerhalb des Geltungsbereiches des Planes verläuft wird eine mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.
Das Geh- und Fahrrecht besteht zu Gunsten der Gemeinde Krugsdorf und des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes mit der Befugnis das nördlich liegende Gewässer II.Ordnung zu unterhalten. Eine Überbauung und Bepflanzung mit tiefgreifenden Wurzeln sowie Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.
Innerhalb dieser Fläche ist eine Versiegelung des Bodens und eine Bebauung jeglicher Art nicht erlaubt, um eine Bewirtschaftung gewährleisten zu können.

Damit sich die neue Bebauung auch gestalterisch in das Ortsbild einfügt, werden die wenigen in der rechtskräftigen Satzung bestehenden örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V zur Sockelhöhe, zu Dachneigungen, zu Fassaden und zu Einfriedungen übernommen. Im Laufe der Jahre wurden die örtlichen Bauvorschriften zu der ausschließlichen roten Dachfarbe der Hauptdächer und zur Dachform nicht beachtet und Dächer auch in Anthrazit und rotbraun gedeckt sowie Krüppelwalm- und Walmdächer errichtet. Diese Dachfarben und -formen sollen auch für die Ergänzungsstandorte zugelassen werden. Weitere Farben und Dachformen sind somit ausgeschlossen. Darüber hinauswird die Dachneigung von 42° bis 48°auf 25° bis 48° berichtigt um Bungalowbauten, wie bereits im Ort vorhanden sind, zu ermöglichen
Folgende örtliche Bauvorschriften werden übernommen:
Es ist nur eine Sockelmaßhöhe vom maximal 0,50 m über der m vorhandenen Gelände zulässig.
Die Hauptdächer sind nur als Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° - 48° zulässig.
Diese Vorschrift wird ergänzt durch die Zulässigkeit der Sonderformen des Satteldaches: des Walm- und Krüppelwalmdächer.
Für die Hauptdächer ist nur eine harte Dacheindeckung in den Farben Rot zulässig. Ergänzt wird diese Vorschrift durch die Zulässigkeit der Farben Braun und Anthrazit.
Die Fassaden sind nur in Putz, als Sichtmauerwerk mit roten Klinkern und in Fachwerk zulässig. Zulässig sind Holzverschalung für Fassadenteile.
Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind nur in einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.

9. Stadttechnische Erschließung

Die Stadttechnische Erschließung des Geltungsbereiches ist folgendermaßen gesichert:

Wasserversorgung:
Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das öffentliche Netz in dem Friedberger Weg vom Wasserwerk Koblentz.

Schmutzwasserentsorgung
Das Schmutzwasser wird über vorhandene Leitungen in der Hauptstraße und dem Friedberger Weg in die Kläranlage von Krugsdorf geleitet.

Regenentwässerung
Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über das Versickern in das Erdreich bzw. kann über Vorrichtungen (Zisterne) aufgefangen und verwertet werden.

Elektroenergieversorgung

Als Grundversorger für Strom und Heizstrom ist die E.ON Energie Deutschland GmbH für den Ortsteil Krugsdorf vollumfänglich tätig.

Telekommunikation

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt über Anlagen der Deutschen Telekom AG.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, TNL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst, 17094 Burg Stargard informiert.

Löschwasser

Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Dezember 2015, haben Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern. Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas– und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für den Einsatz der Feuerwehr sind Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Fassung August 2006“ anzuordnen.

Die Löschwasserversorgung in Rothenburg ist zurzeit nicht gesichert. Die Nutzung der zwei existieren Hydranten ist nicht möglich. Der im Norden Krugsdorf befindliche Unterflurhydrant ist nicht einsatzbereit und der im Süden befindliche leistet nicht die erforderliche Löschwassermenge, was zur Folge hatte, dass dieser zum Spülhydranten abgeändert wurde.
Die Gemeinde plant zeitnah die Errichtung von 2 Löschwasserbrunnen. Ein Löschwasserbrunnen wird am südöstlichen Bereich des Flurstückes 52, Flur 1, Gemarkung Rothenburg errichtet.

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

10.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Für den Eingriff in Natur und Landschaft bei einer Bebauung in dem ausgewiesenen Ergänzungsbereich werden mit der Satzung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.
Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.
Die Bebauung innerhalb der Ergänzungsfläche wird sich ortsüblich entwickeln. Das übliche Maß der Überbauung in Rothenburg beträgt maximal 30 %. Dies entspricht einer GRZ von 0,3. Da die geplanten Grundstücke eine überdurchschnittlich große Tiefe erreichen, wird innerhalb der Ergänzungssatzung die GRZ auf 0,2 festgelegt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt für das Flurstück 52, Flur 1, Gemarkung Rothenburg, für den durch diese Satzung neues Baurecht geschaffen wird.
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von 12.092 m².
Die überbaubare Fläche des Geltungsbereiches beträgt nach Abzug des Arbeitsstreifens für die Gewässerunterhaltung 11.187 m².
So kann auf der zu überbaubaren Fläche von 11.187 m², nun bei einer Grundflächenzahl von 0,2 (inklusive Gebäude, Straßen und Wege) eine Fläche von 2237 m² versiegelt werden.
Der Kompensationsbedarf für diesen Teilverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in den nachfolgenden Tabellen ermittelt.
Der Kompensationsbedarf wird anhand der Richtlinie „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ ermittelt.
Der Biotopwert bildet die Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.

Da das betroffene Biotop eine Wertstufe von „0“ aufweist, wird der Biotopwert wie folgt berechnet, 0 – VSG = Biotopwert.

Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	Biotopwert
13.9.8 PZS (Sonstige Sport- und Freizeitanlagen)	0	0	1 – 0,2 = 0,8

*VSG = Versieglungsgrad = 0,2

Es ist nur ein Biotoptyp betroffen.

Ermittlung des Lagefaktors

Zusätzlich muss ein Lagefaktor berücksichtigt werden, um über Zu- und Abschläge die Lage von Eingriffen betroffener Biotope in wertvolle, ungestörte oder vorbelastete Räume einzuteilen.

Der Abstand des betroffenen Biotopes, 13.9.8 PZS Sonstige Sport- und Freizeitanlagen, zur Störquelle „Hauptstraße“ beträgt weniger als 100 m, weshalb ein Lagefaktor von 0,75 zugeordnet wird.

Da die Biotopwerte der betroffenen Biotoptypen sich nicht unterscheiden werden alle, in Anspruch genommenen Flächen der betroffenen Biotoptypen, in einer Tabelle zusammengefasst.

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25

Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50

*Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche. B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparke.

Der Abstand des betroffenen Biotopes 13.9.8 PZS Sonstige Sport- und Freizeitanlagen zur Störquelle „Haupstraße“ beträgt weniger als 100 m, weshalb ein Lagefaktor von 0,75 zugeordnet wird.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Da die Biotopwerte der betroffenen Biotoptypen sich nicht unterscheiden, werden alle in Anspruch genommenen Flächen der betroffenen Biotoptypen in unten aufgeführter Tabelle zusammengefasst.

Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)
2237	x	0,8	x	0,75	=	1342

Ermittlung der Versiegelung durch Überbauung

Zusätzlich wird eine biotoptypenunabhängige Ermittlung der Versiegelung mit einbezogen, die bei einer Vollversiegelung den Multiplikationsfaktor 0,5 mit einbezieht.

Teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Flächen in m²	*X*	*Zuschlag von 0,2 (Teilversiegelung) bzw. 0,5 (Vollversiegelung)*	=	*Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)*
2237	x	0,5	=	1118,5

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)	+	*Eingriffsflächen-äquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (m² EFÄ)*	+	*Eingriffsflächen-äquivalent für Teil- Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)*	=	*Multifunktionaler Kompensations-bedarf (m² EFÄ)*
1342	+	0	+	1118,5	=	2460,5

Da es bei dem Vorhaben keine weitere Funktionsbeeinträchtigung gibt, wird dieser Faktor mit 0 belegt.

Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf
Es sind keine Maßnahmen, die nicht die Qualität von Kompensationsmaßnahmen haben, geplant.

10.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Für einen Ausgleich der Versiegelung des Biotoptyps 13.9.8 PZS (Sonstige Sport- und Freizeitanlagen) des Flurstückes 52 der Flur 1, Gemarkung Rothenburg werden folgende Maßnahmen umgesetzt.
Zum einen wird eine Pflanzbindung für die geplanten Grundstücke festgesetzt auf Grundlage der Anlage 6, Nr. 6.22 „Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen“ der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE).

Dieser lautet:
Zum Ausgleich des Eingriffs ist pro angefangene 400 m² Grundstückfläche ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum (Stammumfang 16 - 18 cm) oder regionaltypischer Obstbaum (Stammumfang 10 - 12 cm) mit Dreibockanbindung zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Fläche der Maßnahme [m2]	*x*	*Kompensationswert der Maßnahme*	**=**	*Kompensationsflächenäquivalent [m2 KFÄ]*
30x 25 m²/baum	*x*	1	**=**	750 KFÄ (m²)

Bei einem Kompensationsflächenäquivalent von 750 KFÄ (m²) und einem Kompensationswert von 1, beläuft sich die Fläche der Kompensationsmaßnahme ebenfalls auf 750 m², was einer Kompensation durch 30 Bäumen entspricht, da lt. Den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern eine Grundfläche von 25 m² pro Baum eingerechnet werden.

Um eine gute Verteilung dieser Maßnahme auf die gesamte überbaubare Grundstücksfläche gewährleisten zu können, wird festgesetzt, dass auf jede angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Obst- oder Laubbaum nach Vorgaben der HzE gepflanzt werden muss. Dies entspricht im Schnitt 4,3 Bäume je Grundstück, unter der Voraussetzung das die 7 geplanten Grundstücke entstehen. Bei Abweichungen erhöht oder verringert sich diese Zahl je Grundstück.

Auszug aus der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“
Nr. 6.22 Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (Anlage 6, HzE)
Auszug der Pflanzvorgaben nach der HZE:

- Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m
- die Bezugsfläche für Aufwertungen je Einzelbaum entspricht einer Grundfläche von 25m²
- der Kompensationswert beträgt 1,0
- Pflanzqualität: Verwendung von Hochstämmen, StU. mind. 10/12 cm

Da der Kompensationswert der Maßnahme 1 beträgt, beläuft sich der hiermit ausgeglichene Kompensationsflächenäquivalent auf 750 KFÄ (m²). Somit sind bei einem Ausgleichsumfang von 2460,5 KFÄ (m²) noch weitere **1710,5 KFÄ (m²)** an anderer Stelle auszugleichen.

11. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

11.1 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)) verankert.

Vorgaben der FFH-Richtlinie

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Tierarten nach Anhang IV a),

- absichtlich zu fangen oder zu töten;
- absichtlich zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- deren Eier aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu beschädigen oder zu vernichten.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten.

Nach Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von den o. g. Verboten abgewichen werden, wenn

- es keine zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen)
- die Population der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Solcher sozialer und wirtschaftlicher Arten vorliegen.

Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten,

- Vogelarten, die unter Art.1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und

- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auf Bundesebene finden sich die relevanten Rechtsgrundlagen für den Artenschutz im BNatSchG in den §§ 44 bis 47. Diese Regelungen gelten unmittelbar und sind nicht abwägbar. Sie umfassen alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG wie folgt erfüllt sind:
„*1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.
Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

11.2 Methodisches Vorgehen

Für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages wurden die Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (LUNG vom 02.07.2012) sowie der Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) hinzugezogen.
Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.
Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren Bauanlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von streng geschützten Arten (siehe untenstehender Anhang IV der FFH-Richtlinie) sich überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grund von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Relevanzprüfung).
Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen (Konfliktanalyse).

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Prozesse eines Vorhabens, gegenüber der ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden Vermeidungs- sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

11.3 Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom LUNG in der Fassung vom 08. November 2016
- Steckbriefen und RANGE-Karten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie über die FFH-Arten (https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)

11.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Krugsdorf haben in ihrer Sitzung am xxxxxxx die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB, beschlossen.
Mit Hilfe der Ergänzungssatzung soll zur Deckung des Wohnraumbedarfes der Gemeinde auf der Fläche des Flurstückes 52, der Flur 1 Gemarkung Rothenburg, Baurecht für ca. 7 Wohngebäude geschaffen werden.
Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.
Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in Kapitel 5 den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und § 67 BNatSchG ergeben.

11.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Bestand)

Die folgende Auflistung (Tabelle 1) enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise im Plangebiet vorkommen könnten, sind fett dargestellt.

Tabelle 1 Liste der durch die Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern lebenden streng geschützte Pflanzen und Tierarten

Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Lebensraum**	* ja/nein
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	nein
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	nein
Falter	Proserpinus Proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	Bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Wald-rän./Feuchtge.	nein
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	Triturus cristatus	Kammmolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	nein*
Meer-essäuger	Phocoena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	**nein
Fledermäuse	**Eptesicus serotinus**	**Breitflügelfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich**	**ja***
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	nein
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis	Großes Mausohr	Wald	nein
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	**nein
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	Gewässer/Wald/ Siedlungsbereich	nein
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Gewässer/ Wald	**nein
Fledermäuse	Pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Fledermäuse	**Plecotus auritus**	**Braunes Langohr**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**ja**
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Fledermäuse	**Vespertilio murinus**	**Zweifarbfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**ja**
Landsäuger	Canis lupus	Wolf		nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	**Lutra**	**Fischotter**	**Gewässer/ Land**	**ja**

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* Aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

** Ausschluss des Vorkommens der Art aufgrund des Leitfadens zum Artenschutz in M-V (FROELICH & SPORBECK 2010) S. 36 Absatz Punkt 2 i. V. m. Range-Karten des LUNG (Stand: 2007)

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht relevant.
Für die verbleibenden Arten, die im Plangebiet vorkommen könnten, wird geprüft inwieweit Projekteinwirkungen die Verbotstatbestände für die nach Anhang IV streng geschützten Arten und die europäischen Vogelkarten eintreten könnten.

Abprüfung der Verbotstatbestände

Entsprechend der relevanten Projektwirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die festgestellten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die festgestellten Arten anhand des Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot geprüft.

11.5.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist. Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.
Um das Vorhaben dennoch durchführen zu können, muss die Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten auf diesen Flächen kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung, einschließlich von Rodungen, außerhalb der Hauptbrutzeit ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchgeführt wird.

Durch die Umsetzung des Vorhabens im entsprechenden Zeitraum besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Potentielle Bruthabitate, wie Gehölze befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Die Rodung von Gehölzen findet dementsprechend nicht statt und wirkt sich somit nicht erheblich auf die Bruthabitate der Gebüsch- und Gehölzbrüter aus. In der näheren Umgebung befindet sich entsprechender Gehölzbestand welcher als Lebensraum in ausreichendem Umfang vorliegt, in den die Tiere ausweichen können.
Nach Umsetzung des Vorhabens können die neu entstandenen Hausgärten sowie die gepflanzten Gehölze als Bruthabitat genutzt werden.
Durch die Umsetzung des Vorhabens besteht somit nicht die Gefahr des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Vögel führen.
Durch die Regelungen zur Bautätigkeit, die der Verletzung und Tötung von Individuen entgegenwirken und durch die Ausweichmöglichkeiten innerhalb der näheren Umgebung und die Neuanpflanzung einzelner Gehölze besteht kein Störungstatbestand.

11.5.2 Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder und Siedlungsgebiete, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder.
Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Die Beseitigung von Gehölzen oder Gebäuden, die Fledermäuse sowie deren Nachkommen töten können, ist nicht vorgesehen. Durch die Umsetzung des Vorhabens im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar besteht nicht die Gefahr Fledermäuse zu töten oder zu verletzen.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Fledermäuse führen.
Das Plangebiet eignet sich für Fledermäuse als Jagdhabitat und kann nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als solches genutzt werden. Demnach entsteht kein erheblicher Störungstatbestand.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Eine Beseitigung von Gehölzen oder Gebäuden, die als potentielle Fledermausquartiere dienen können, sind nicht vorgesehen. Die vorhandenen Gehölze in unmittelbarer Nähe des Plangebietes stellen keine Fortpflanzungs- oder Brutstätten für Fledermäuse dar. Durch die Umsetzung des Vorhabens besteht somit nicht die Gefahr des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

11.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Rasenfläche wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von, für eine einmalige Brut genutzten Nestern, kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1.März. bis 30. September) erfolgt.

11.7 Zusammenfassung Fazit

Um sicherzustellen, dass die Einbeziehung der Ergänzungsfläche für die Errichtung von Wohnhäusern nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Bereich des Ortsteils Rothenburg die durch die Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der bisher genutzte Reitplatz nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch die Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor. Das Vorkommen von störungsempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Beseitigung von Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- Lärm sowie
- Kollision mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Krugsdorf festgestellt, dass die Einbeziehung der Ergänzungsfläche in den Innenbereich und

damit die Schaffung von Baurecht für mehrere Wohnhäuser auf einer Grünfläche am Ortsrand des Ortsteils Rothenburg der Gemeinde Krugsdorf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat der Gemeindevertretung Krugsdorf in der Sitzung am ……. zum Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung der Gemeinde vorgelegen.

Krugsdorf, den Bürgermeister